

ANLAGE 3.4

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan - Entwurf Nr. 5946 / 02

Arbeitstitel: Öffentlich zugängliche Golfanlage Widdersdorf in Köln - Widdersdorf

A) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO

SO 1 Hauptgebäude und Stellplatzanlage der Golfanlage

Im Sondergebiet SO 1 sind bauliche Anlagen zulässig, die dem Golfsport dienen, insbesondere sind

- Nutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Golfanlage
- Nutzungen im Zusammenhang mit Forschung, Lehre und Betreuung im Golfsport
- Nutzungen im Zusammenhang mit der sportmedizinischen Forschung, Lehre und Betreuung der Golfspieler im Zusammenhang mit dem Golfsport
- Verkaufsräume für golfbezogene Sortimente mit einer Maximalgröße von 120 m² Verkaufsfläche
- Verwaltungs- und Betriebsräume
- Übernachtungsmöglichkeiten für Studenten, Schüler und sonstige Gäste der Golfanlage, es sind bis zu fünf Räume, jeweils mit Bad und WC zulässig
- Betriebswohnungen, die der Sicherheit und Betreuung der Anlage dienen
- Gastronomie- und Seminarräume
- sanitäre Einrichtungen

zulässig.

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des SO 1 ist eine Stellplatzanlage auf einer Fläche von unter 5.000 m² zulässig.

SO 2 Abschlagsgebäude (Driving Range) der Golfanlage

Das Sondergebiet im Bereich der Driving Range wird aufgeteilt in SO 2.1 und SO 2.2.

SO 2.1 Abschlags- und Schulungsgebäude

Im Sondergebiet SO 2.1 sind bauliche Anlagen zulässig, die dem Golfsport dienen, insbesondere sind

- Nutzungen im Zusammenhang mit der Forschung und Lehre im Golfsport
- Verwaltungs- und Betriebsräume
- offene Abschlagsplätze
- Bewirtungseinrichtungen
- sanitäre Einrichtungen

zulässig.

SO 2.2 Abschlagsgebäude

Im Sondergebiet SO 2.2 sind bauliche Anlagen zulässig, die dem Golfsport dienen, insbesondere sind Abschlagsgebäude mit Abschlagsplätzen zulässig.

SO 3 Betriebsgebäude der Golfanlage

Im Sondergebiet SO 3 sind Gebäude und Einrichtungen zulässig die der Wartung, Pflege und dem Betrieb der Golfplatzanlage dienen, insbesondere sind

- Aufenthaltsräume für Personal
- Sanitäreinrichtungen
- Waschplätze
- Maschinen-, Werkstatt- und Lagerräume
- Lagerflächen
- Stellplätze

zulässig.

2. Höhenlage der Gebäude, maximale Gebäudehöhe nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO

SO 1 Hauptgebäude

Die maximale Wandhöhe im Sondergebiet SO 1 beträgt 8,0 m über Oberkante Fertigfußboden OKFF des Erdgeschosses, die Gesamthöhe von 76,0 m über NHN darf nicht überschritten werden.

SO 2.1 Abschlags- und Schulungsgebäude

Die maximale Wandhöhe im Sondergebiet SO 2.1 beträgt 4,5 m über Oberkante Fertigfußboden OKFF des Erdgeschosses, die Gesamthöhe von 67,0 m über NHN darf nicht überschritten werden.

SO 2.2 Abschlagsgebäude

Die maximale Wandhöhe im Sondergebiet SO 2.2 beträgt 4,5 m über Oberkante Fertigfußboden OKFF des Erdgeschosses, die Gesamthöhe von 63,0 m über NHN darf nicht überschritten werden.

SO 3 Betriebshalle

Die maximale Wandhöhe im Sondergebiet SO 3 beträgt 6,0 m über Oberkante Fertigfußboden OKFF des Erdgeschosses, die Gesamthöhe von 63,0 m über NHN darf nicht überschritten werden.

3. Bauliche Vorkehrungen und Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinflüsse nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

SO 1 Hauptgebäude der Golfanlage

Am Hauptgebäude müssen an den zur BAB 1 zugewandten Gebäudeteilen Schallschutzmaßnahmen für die Außenbauteile zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß der Lärmpegelbereiche III, $R_{w,res}$ von ≥ 35 dB nach DIN 4109, Tabelle 8 und 9 angebracht werden.

SO 2 Abschlagsgebäude

Bei den Abschlagsgebäuden in SO 2.1 und SO 2.2 müssen die nach außen offenen Gebäudeteile mit einer schallabsorbierenden Verkleidung auf der Unterseite der Dachfläche versehen werden.

4. Private Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Golfanlage“

Innerhalb der privaten Grünflächen ist insbesondere die Anlage folgender Flächenarten zulässig:

Kunstrasen

Die zulässige Gesamtgröße aller Kunstrasenflächen beträgt maximal 1.500 m².

Kunstrasenflächen dürfen nur im Bereich der Abschlagsflächen, der Übungsbahnen, der Übungsfläche Chippen / Putten bzw. Putten und der Driving Range angelegt werden. Der Kunstrasen in den Abschlagsflächen der Bahnen darf eine Fläche von 20 m² pro Abschlag nicht überschreiten.

Flächen- und Rohrdrainagen im Bereich der Kunstrasenflächen sind zulässig.

Sandhindernisse

Die zulässige Gesamtfläche aller Sandhindernisse beträgt 9.500 m². Flächen- und Rohrdrainagen im Bereich der Sandhindernisse sind zulässig.

Abschläge (Tees) und Grüns (Greens) (Biotoptyp: Grüns)

Die zulässige Gesamtfläche aller Abschläge und Grüns beträgt 44.000 m². Eine Flächendrainage im Bereich der Abschläge und Grüns ist zulässig.

Spielbahnen (Fairways), Übungsflächen und Halbrauhs (Semirough) (Biotoptyp: Spielbahnen)

Die zulässige Gesamtfläche für die Spielbahnen, Übungsflächen und Halbrauhs beträgt 369.000 m². Im Bereich der Flächen des Biotoptyps Spielbahnen ist ein Rohrdrainagesystem zulässig.

Rauhflächen (Roughs)

Hartrauhflächen (Hardroughs), teilweise mit Lesesteinhaufen und Totholzstapeln, Magerrasenflächen, Streuobstwiesen, Gehölz- und Wiesenflächen, Wechselbiotope

Wasserflächen

Befestigte Wege

Zusätzlich zu den mit Geh- und Fahrrecht belegten Wegen sind Wege zulässig, die die Golfbahnen miteinander verbinden. Für diese Wege dürfen maximal 2.500 m² versiegelt werden. Die Breite dieser Wege darf höchstens 3,0 m betragen.

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in öffentlichen und privaten Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB

Die Maßnahmenflächen M 1 bis M 19 sowie F 7 und F 8 sind wie folgt anzulegen und zu erhalten:

Fläche M 1

In der Fläche M 1 ist eine Streuobstwiese mit einer Mindestgröße von 14.000 m² innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils anzulegen. Es sind ausschließlich standortgerechte hochstämmige Bäume der Pflanzliste 3 zu verwenden.

Fläche M 2

In der Fläche M 2 ist eine Streuobstwiese mit einer Mindestgröße von 20.000 m² anzulegen. Es sind ausschließlich standortgerechte hochstämmige Bäume der Pflanzliste 3 zu verwenden. Die verbleibenden Flächen können mit Flächenarten, die dem Golfsport dienen, belegt werden.

Fläche M 3

In der Fläche M 3 sind mindestens 10 Baumgruppen bestehend aus mindestens drei Bäumen (Winterlinde) entlang des Freimersdorfer Weges anzulegen.

Fläche M 4

In der Fläche M 4 ist die Anlage einer Magerrasenfläche auf der Westseite des gestalteten Lärmschutzwalles mit einer Mindestgröße von mindestens 12.000 m² anzulegen. Die Magerrasenflächen sind auf nährstoffarmen Böden anzulegen und mit einer Magerrasenmischung einzusäen. In der Magerrasenfläche sind Lesesteinhaufen zulässig.

Das Anlegen von Fuß- und Radwegen ist in dieser Fläche nicht zulässig.

Fläche M 5

In der Fläche M 5 ist eine Streuobstwiese mit einer Mindestgröße von 3.000 m² anzulegen. Es sind ausschließlich standortgerechte hochstämmige Bäume der Pflanzliste 3 zu verwenden. Die verbleibenden Flächen können mit Flächenarten, die dem Golfsport dienen, belegt werden.

Fläche M 6

In der Fläche M 6 ist eine Feldhecke mit Krautsaum auf einem 15 m breiten Geländestreifen anzulegen. Innerhalb der Fläche M 6 ist das Teilstück eines mindestens 3,00 m breiten Fuß- und Radweges anzulegen, der den Freimersdorfer Weg mit der Aspel verbindet.

Flächen M 7

In der Fläche M 7 ist eine Streuobstwiese mit einer Mindestgröße von 11.000 m² anzulegen. Es sind ausschließlich standortgerechte hochstämmige Bäume der Pflanzliste 3 zu verwenden. In der Streuobstwiese kann ein maximal 800 m² großes Wechselfeuchtbiotop realisiert werden. Die verbleibenden Flächen können mit Flächenarten, die dem Golfsport dienen, belegt werden. Innerhalb der Fläche M 7 ist das Teilstück eines mindestens 3,00 m breiten Fuß- und Radweges anzulegen, der den Freimersdorfer Weg mit der Aspel verbindet.

Fläche M 8

In der Fläche M 8 sind Hecken mit ihren Krautsäumen anzupflanzen und zu erhalten.

Fläche M 9

In der Fläche M 9 ist eine Magerrasenfläche auf der Westseite des gestalteten Lärmschutzwalles mit einer Mindestgröße von 11.000 m² anzulegen. Die Magerrasenflächen sind auf nährstoffarmen Böden anzulegen und mit einer

Magerrasenmischung einzusäen. Die verbleibenden Flächen können mit Flächenarten, die dem Golfsport dienen, belegt werden. Das Anlegen von Fuß- und Radwegen ist in dieser Fläche nicht zulässig.

Fläche M 10.1

In der Fläche M 10.1 ist ein mindestens 10 m breiter Heckenstreifen mit Krautsaum anzulegen. Innerhalb der Fläche M 10.1 ist das Teilstück eines mindestens 3,00 m breiten Fuß- und Radweges anzulegen, der die Aspel mit dem Zaunweg verbindet. Die verbleibenden Flächen können mit Flächenarten, die dem Golfsport dienen, belegt werden.

Fläche M 10.2

In der Fläche M 9 ist ein mindestens 5 m breiter Heckenstreifen mit Krautsaum anzulegen. Die verbleibenden Flächen können mit Flächenarten, die dem Golfsport dienen, belegt werden.

Flächen M 11.1

In der Fläche M 11.1 sind Anpflanzungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern auf mindestens 4.000 m² anzulegen. Es sind Pflanzenarten der Pflanzenlisten 1 bis 4 zu verwenden. Die verbleibenden Flächen dieser Fläche können mit Flächenarten, die dem Golfsport dienen, belegt werden.

Flächen M 11.2

In der Fläche M 11.2 sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und ergänzen. Es sind Pflanzenarten der Pflanzenlisten 1 bis 4 zu verwenden.

Fläche M 12

In der Fläche M 12 sind Pflanzung von mindestens 10 Baumgruppen aus Winterlinde entlang des Freimersdorfer Weges anzulegen.

Fläche M 13

In der Fläche M 13 ist eine Feldhecke mit Krautsaum auf einem 15 m breiten Geländestreifen anzulegen.

Fläche M 14

In der Fläche M 14 ist eine Magerrasenfläche auf der Westseite des gestalteten Lärmschutzwalles mit einer Mindestgröße von 6.000 m² anzulegen. Die Magerrasenflächen sind auf nährstoffarmen Böden anzulegen und mit einer Magerrasenmischung einzusäen. Die verbleibenden Flächen können mit Flächenarten, die dem Golfsport dienen, belegt werden.

Fläche M 15

Die Fläche ist als Grasflur anzulegen. Eine Bepflanzung mit heimischen Gehölzen der Pflanzliste 1 ist zulässig. Innerhalb dieser Flächen ist die Errichtung einer Lärmschutzwand zulässig.

Fläche M 16

In der Fläche M 16 ist eine Magerrasenfläche mit einer Mindestgröße von 3.000 m² anzulegen. Die Magerrasenfläche ist auf nährstoffarmem Boden anzulegen und mit einer Magerrasenmischung einzusäen. Die verbleibenden Flächen können mit Flächenarten, die dem Golfsport dienen, belegt werden.

Fläche M 17

In der Fläche M 17 ist ein mindestens 5,00 m breiter Heckenstreifen mit Krautsaum anzulegen. Die verbleibenden Flächen können mit Flächenarten, die dem Golfsport dienen, belegt werden.

Fläche M 18

Der westliche Teil der Fläche ist als extensiv geführtes Grünland herzustellen und mit einer Baumreihe geeigneter Straßenbäume zu realisieren. Der östliche Teil der Fläche ist zum angrenzenden Laubwald mit einer mindestens 4,00 m breiten Saumstruktur mit heimischen Sträuchern und einer vorgelagerten Krautflur herzustellen.

Fläche M 19

Die Fläche der Autobahnböschung ist als Grasflur anzulegen. Eine Bepflanzung mit heimischen Gehölzen der Pflanzliste 1 ist zulässig.

Fläche F 7 (Teilfläche der im Bebauungsplan Nr. 58480 / 03 festgesetzten F 7 - Fläche)

Die vorhandenen Hecken mit ihren Krautsäumen sind zu erhalten. Die bisher nicht mit Gehölzen bepflanzten Flächen sind als Rasen- oder Wiesenflächen anzulegen beziehungsweise zu erhalten.

Fläche F 8 (Teilfläche der im Bebauungsplan Nr. 58480 / 03 festgesetzten F 8 - Fläche)

Die Fläche ist als Grasflur anzulegen. Eine Bepflanzung mit heimischen Gehölzen (vorrangig Sträuchern) ist zulässig.

6. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Für je 10 Stellplätze ist auf der für Parkplätze festgesetzten Fläche ein heimischer Laubbaum (Pflanzliste 1, Bäume 1. und 2. Ordnung) zu pflanzen. Die Baumscheiben müssen eine Mindestgröße von 10 m² aufweisen.

7. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

In dem südlich der Straße „Auf der Aspel“ gelegenen Teil der Golfanlage sind in einem Abstand von 100 m zur offenen Feldflur Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ausschließlich nach Pflanzliste 2 zulässig.

8. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern nach § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern für die öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sind zulässig.

Stützmauern innerhalb der privaten Grünfläche sind auf maximal 1.000 m² zulässig.

B) Gestalterische Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW

1. Werbeanlagen nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW

Im Bereich der Golfanlage sind folgende Werbeanlagen zulässig:

An der Einfahrt zur Golfanlage am Freimersdorfer Weg ist ein Hinweisschild, inklusive der Konstruktion, mit einer maximalen Höhe von 3,50 m und einer maximalen Breite von 6,00 m zulässig, die Gesamtfläche der Werbeanlage darf 16,00 m² nicht überschreiten.

Im Sondergebiet SO 1 und der Stellplatzanlage sind insgesamt bis zu acht Fahnenmasten zulässig. Im nördlichen Bereich der Driving Range, in einem Bereich von 20,00 m nördlich der Grenze des Sondergebietes SO 2.1, sind bis zu sechs Fahnenmasten zulässig. Je Mast darf eine Gesamthöhe von 8,00 m nicht überschritten werden.

Die Informationstafeln, die an den Bahnen und auf den Übungsflächen der Golfanlage aufgestellt werden, können mit Werbung versehen werden. Die Gesamtfläche der Werbeanlage darf 2,00 m² nicht überschreiten. Der Gesamtanteil der Werbung darf 50 % der Gesamtfläche der jeweiligen Informationstafel nicht überschreiten.

2. Einfriedung nach § 86 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW

Die Einfriedung der Golfanlage mit einer Zaunanlage ist unzulässig, Heckenpflanzungen als nicht geschlossene Heckenanlagen sind zulässig. Die Länge eines Heckenabschnittes darf 35,00 m nicht überschreiten, zwischen den Abschnitten sind mindestens 4 m Abstand zur nächsten Hecken einzuhalten.

C) Hinweise

1. Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Weiler

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Weiler, die Wasserschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Köln ist zu beachten.

2. Bauverbotszone nach Bundesfernstraßengesetz

Auf die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wird hingewiesen. Insbesondere ist zu beachten, dass zwischen Hochbauten und Fahrbahnrändern von Bundesautobahnen eine Bauverbotszone von 40 m gesetzlich vorgeschrieben ist. Die 40 m Bauverbotszone gilt auch für Außenwerbeanlagen, da solche Anlagen gem. § 9 Abs. 6 FStrG Hochbauten gleichgestellt sind.

In einer Entfernung von 100 m gilt die Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG, in welcher nur solche Bauanlagen, Beleuchtungsanlagen bzw. Werbeanlagen errichtet werden dürfen, durch welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn nicht gefährdet wird bzw. von denen keine sonstigen Wirkungen zur Autobahn ausgehen.

3. Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Auf die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 28 StrWG NW wird hingewiesen. Insbesondere ist das Verbot von Werbeanlagen in einem Abstand von 20 m zu angrenzenden Landesstraßen zu beachten. Außerdem sind Beleuchtungsanlagen so aufzustellen und anzuordnen, dass der übergeordnete Verkehr an angrenzenden Landes- und Kreisstraßen nicht behindert oder geblendet wird.

4. Bodendenkmalpflege

Werden archäologische Bodenfunde entdeckt, ist nach den §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten und dem Römisch - Germanischen Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege beziehungsweise dem Denkmalschutzamt der Stadt Köln unverzüglich mitzuteilen. Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern oder Bodenfunden kommen sollte, können sich für den Verursachenden mögliche Folgekosten für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung ergeben.

Im Bereich der archäologischen Funde sind vor dem Beginn von Baumaßnahmen archäologische Untersuchungen in Abstimmung mit dem Römisch - Germanischen Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege durchzuführen.

5. Pflanzabstand

Bei allen Pflanzungen sind grundsätzlich die Lage der Leitungstrassen und die Vorgaben der Leitungsbetreiber zu beachten.

6. Trasse für eine zukünftige Stadtbahn

Im Regionalplan ist als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung eine Trasse für die zukünftige Anbindung von Widdersdorf an die Stadtbahn über den Haltepunkt Bocklemünd dargestellt. Diese Anbindung ist im Bebauungsplan Nr. 58480 / 03 nachrichtlich dargestellt und wird in diesem Bebauungsplan ebenfalls als räumlich nicht festgelegte Trasse dargestellt. Der endgültige Trassenverlauf wird in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren festgelegt.

7. Bodenschutz

Die Regelungen des Bundesbodenschutzrechtes sind zu beachten. Zur Umsetzung liegen zwei Konzepte vor:

- Bodenschutzkonzept zur Errichtung der Lärmschutzwälle „Widdersdorf - Süd“ entlang der BAB 1 vom 16.10.2006.
- Das Bodenschutzkonzept für die Durchführung der Erdarbeiten im Bereich des geplanten Golfplatzes Köln - Widdersdorf vom 02.02.2010, mit einer Ergänzung vom 19.02.2010 zur Verlegung des Rath-Mengenicher Weges.

Verpflichtungen, die sich aus den Konzepten ergeben, sind Bestandteil des städtebaulichen Vertrages. Abweichungen von den beiden genannten Konzepten sind nur mit Zustimmung der Abteilung für Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft der Stadt Köln zulässig.

8. Bahnanlage

Nördlich des Plangebietes verläuft die Eisenbahntrasse Köln - Mönchengladbach. Bei der Anlage und dem Betrieb der Golfanlage sind folgende Hinweise der Deutschen Bahn im besonderen zu beachten:

- Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m.

- Von dem Golfplatz dürfen keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Golfbälle auf Eisenbahngelände gelangen oder Personen vom Gelände der Golfanlage das Eisenbahngelände betreten.

Pflanzlisten

Pflanzliste 1, heimische Baum- und Straucharten

Bäume 1. Ordnung

Nr.	Wiss.. Name	deut. Name
1	Acer platanoides	Spitz-Ahorn
2	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
3	Carpinus betulus	Hainbuche
4	Castanea sativa	Eßkastanie
5	Fagus sylvatica	Röt-Buche
6	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
7	Prunus avium	Vogel-Kirsche
8	Quercus petraea	Trauben-Eiche
9	Quercus robur	Stiel-Eiche
10	Tilia cordata	Winter-Linde
11	Tilia platiphyllos	Sommer-Linde

Bäume 2. Ordnung

Nr.	Wiss. Name	deut. Name
1	Acer campestre	Feld-Ahorn
2	Prunus mahaleb	Steinweichsel
3	Prunus padus	Traubenkirsche
4	Sorbus aria	Mehlbeere
5	Sorbus aucuparia	Gemeine Ebersche
6	Sorbus domestica	Speierling
7	Sorbus torminalis	Elsbeere

Sträucher

Nr.	Wiss. Name	deut. Name
1	Cornus mas	Kornelkirsche
2	Cornus sanguineum	Roter Hartriegel
3	Coryllus avellana	Hasel
4	Crataegus monogyna	Weißdorn
5	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
6	Frangula alnus	Faulbaum
7	Hippophae rhamnoides	Sanddorn
8	Ilex aquifolium	Stechpalme
9	Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
10	Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
11	Prunus spinosa	Schlehe
12	Rosa canina	Hunds-Rose
13	Rosa rubiginosa	Wein-Rose
14	Rosa spinosissima	Bibernell-Rose
15	Salix aurita	Ohr-Weide
16	Salix caprea	Sal-Weide
17	Salix cinerea	Grau-Weide
18	Salix triandra	Mandelweide
19	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
20	Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
21	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
22	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Pflanzliste 2, Anlage von Hecken

kleinwüchsige Sträucher

Nr.	Wiss. Name	deut. Name
1	Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
2	Cytisus scoparius	Besenginster
3	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
4	Genista tinctoria	Färber Ginster
5	Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
6	Ribes nigrum	Schwarze Johannesbeere
7	Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
8	Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere
9	Rosa canina	Hunds-Rose
10	Rosa rubiginosa	Wein-Rose
11	Rosa spinosissima	Bibernell-Rose
12	Salix aurita	Ohr-Weide
13	Salix cinerea	Grau-Weide
14	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Pflanzliste 3, Anlage von Streuobstwiesen

Apfel

Nr.	deut. Name	Wuchs
1	Klarapfel	mittel
2	Jakob Fischer	stark
3	Prinzenapfel	mittel
4	Kaiser Wilhelm	stark
5	Danziger Kantapfel	stark
6	Dülmener Rosenapfel	mittel
7	Jakob Lebel	stark
8	Geflammtter Kardinal	stark
9	Landsberger Renette	mittel
10	Blenheim	stark
11	Rheinischer Winterrambur	stark

Apfel

Nr.	deut. Name	Wuchs
12	Rote Sternrenette	stark
13	Roter Trierer Weinapfel	mittel
14	Altländer Pfannkuchen	mittel
15	Ontario	mittel
16	Roter Eiderapfel	stark
17	Lohrer Rambur	stark
18	Roter Boskoop	stark
19	Welschisner	stark
20	Rheinsicher Bohnapfel	stark

Kirsche

Nr.	deut. Name	Wuchs
1	Kassins Frühe	mittel
2	Maibigarreau	mittel-groß
3	Knauffs Schwarze	mittel-groß
4	Dönisens Gelbe Knorpel	mittel
5	Große Prinzessin	groß- sehr groß
6	Hedelfinger	groß- sehr groß
7	Schneiders Späte Knorpel	sehr groß
8	Große Schwarze Knorpel	mittel-groß
9	Büttners Rote Knorpel	groß
10	Regina	groß
11	Dolleseppler	mittel
12	Offenburger Schüttler	mittel
13	Ritterkirsche	mittel

Zwetschgen, Renekloden und Mirabellensorten

Nr.	deut. Name	Wuchs
1	Bühler Frühzwechge	mittel
2	Ontariopflaume	groß
3	The Czar	mittel
4	Wangenheim	mittel
5	Hanita	mittel-groß
6	Nancy-Mirabelle	klein
7	Althans Reneklode	groß
8	Viktoriapflaume	groß
9	Stanley	groß
10	Hauszwetschge	mittel

Birnen

Nr.	deut. Name	Wuchs
1	Frühe von Trevoux	mittel stark
2	Gute Graue	stark
3	Philippsbirne	mittel stark
4	Gellerts Butterbirne	sehr stark
5	Gute Luise	mittel
6	Charne	stark
7	Pastorenbirne	stark
8	Konferenz	mittel
9	Poiteau	stark
10	Paris	mittel
11	Madame Verte	mittel stark
12	Kuhfuß	stark
13	Großer Katzenkopf	stark
14	Champagnerbratbirne	mittel